

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Beachtung des Denkmalschutzes bei PV-Dachanlagen

OVG Lüneburg, Beschluss vom 08.06.2023 – 1 ME 15/23

Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) gab einer Beschwerde der Stadt Goslar statt, mit der diese sich gegen die durch das Verwaltungsgericht Braunschweig (VG) (Az.: 2 B 290/22) ausgesprochenen Außervollzugsetzung einer denkmalrechtlichen Beseitigungs- und Wiederherstellungsanordnung gestellt hatte. Die Anordnung verpflichtet einen Hauseigentümer, die von ihm auf dem Dach seines denkmalgeschützten Hauses ohne Genehmigung errichtete Photovoltaik (PV)-Anlage abzubauen.

Das VG begründete seine Außervollzugsetzung damit, dass die Anlage zwar ohne die erforderliche Genehmigung errichtet worden sei, die Beseitigung dieser jedoch nicht verlangt werden könne, da die Anlage unter Berücksichtigung des geänderten niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes offensichtlich genehmigungsfähig sei. Das OVG Lüneburg verneinte demgegenüber eine offensichtliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage. Nach der Neufassung des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Satz 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sei die Genehmigung zur Nutzung erneuerbarer Energien bei Baudenkmalern im Regelfall zu erteilen und damit die Frage des „Ob“ der Genehmigung mithin positiv zu beantworten. Im hier zu betrachtenden Fall stehe dem jedoch der besondere denkmalrechtliche Wert des Hauses als Teil der geschützten Altstadt (UNESCO-Weltkulturerbe) entgegen. Dieser begründe einen vom Regelfall abweichenden atypischen Fall.

Hinsichtlich der Frage des „Ob“ der Genehmigung habe daher eine Abwägung zwischen dem öffentlichen und privaten Interesse an der Errichtung zur Nutzung von erneuerbaren Energien und dem Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals zu erfolgen. Besonders zu berücksichtigen sei hierbei das gesetzgeberische Ziel des Klimaschutzes. Im Hinblick auf die Gestaltung der Anlage (das „Wie“) bleibe der Denkmaleigentümer in der Pflicht, mit Standort und Aussehen dem Denkmalschutz Rechnung zu tragen. PV-Anlagen müssten so weit wie möglich der Dachfarbe angepasst und einfarbig ausgeführt werden. Allerdings müsse auch die Entscheidung des Landesgesetzgebers zur Förderung erneuerbarer Energien beachtet werden und insbesondere der Mehraufwand durch die denkmalgerechte Gestaltung zumutbar bleiben. Wann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten ist, sei eine Frage des Einzelfalls.

Bedeutung für die Praxis

Der Beschluss verdeutlicht den Konflikt zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Denkmalschutz. Das OVG hebt die Notwendigkeit einer Interessenabwägung (Klimaschutz vs. Denkmalschutz) innerhalb besonders denkmalgeschützter Altstädte hervor. Trotz gesetzlicher Vereinfachungen des PV-Ausbaus kann die Errichtung von PV-Anlagen auf Denkmälern also einer Einzelfallabwägung bedürfen, wie die Bewertung der niedersächsischen Rechtslage klarstellt.